# E-Government Gesetz Sachsen

Dierk Schlosshan, eureos gmbh 10. März 2016



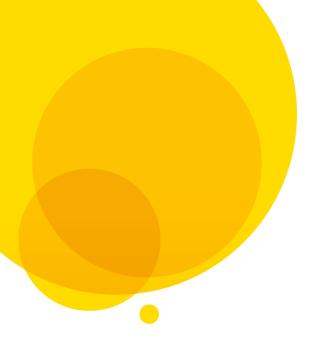
# Gliederung

- I. E-Government-Gesetz Sachsen Überblick
- II. Einzelpflichten und Optionen
  - 1. Elektronische Kommunikation und Verschlüsselung

- Pause -

- 2. Zugang für schriftformersetzende Dokumente
- 3. Datenschutz
- 4. Informationssicherheit
- 5. Basiskomponenten

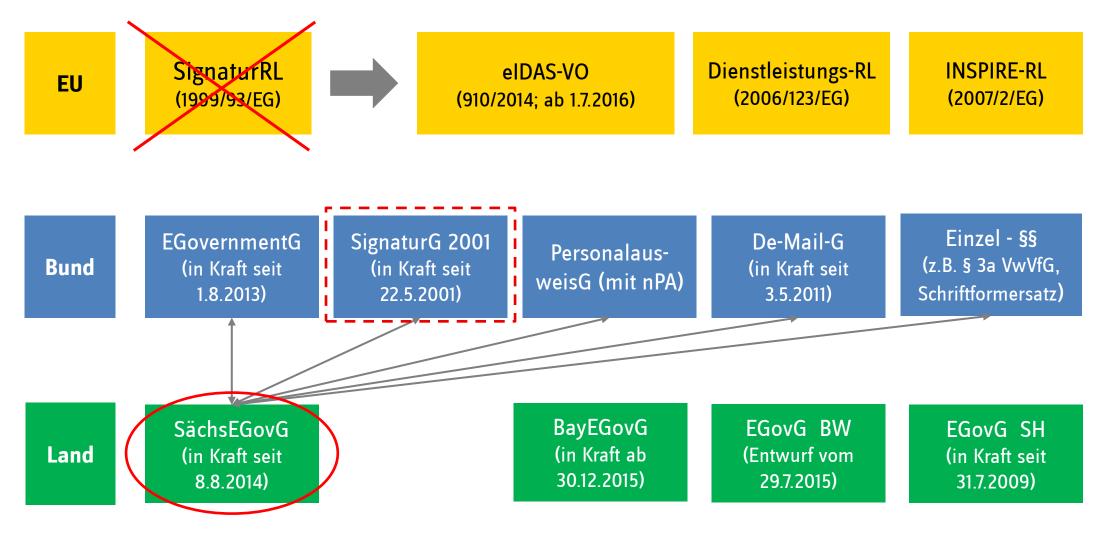




# I. SächsEGovG-Überblick



# Rechtsgrundlagen E-Government



eureos

Seite 4 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015

# Anwendungsbereich

#### 2 Gruppen von Adressaten

- Landesbehörden (Art. 82 Abs. 1, Art. 83 SächsVerf, vgl. Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz)
- Träger der Selbstverwaltung (TdS, Art. 82 Abs. 2 S. 1 SächsVerf)
  - kommunale TdS (Gemeinde, Landkreise, Gemeindeverbände inkl. Eigenbetriebe)
  - Nicht-kommunale TdS (öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen)
- → Nicht / eingeschränkt:
  - MDR (§ 1)
  - Beliehene:
    - Unabhängig von Beleihendem nur Regelungen für TdS anwendbar
    - abgeschwächt (z.B. elektr. Kommunikation nur, soweit "erforderlich", § 2 Abs. 1 S 2)
  - Justiz: Nur Justizverwaltung (§ 1 Abs. 3)
  - Kommunale Gesellschaften? (-), wenn kein öffentlich-rechtliches Verwaltungshandeln (insbesondere bei Handeln in Form des Verwaltungsprivatrechts)



# Anwendungsbereich

#### Sächsisches EGovG oder Bundes EGovG?

#### § 1 Abs. 1 SächsEGovG:

"Dieses Gesetz regelt die elektronisch unterstützte öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Freistaates Sachsen sowie der seiner Aufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Träger der Selbstverwaltung). Auf Beliehene finden die Vorschriften dieses Gesetzes für die Träger der Selbstverwaltung Anwendung.."

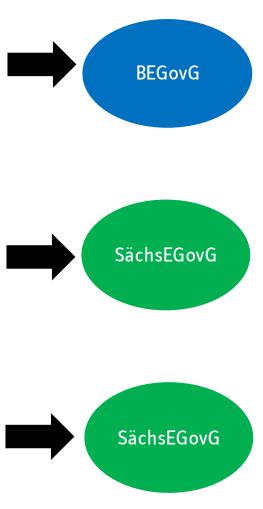
#### § 1 Abs. 2 BEGovG:

"Dieses Gesetz gilt auch für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht ausführen."



Seite 6 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015

		Vollzug				
		Bund	Länder			
Gesetze	Ausnahme (vgl. Art. 86ff GG)	Ausnahme (vgl. Art. 86ff	als eigene Angelegenheit - "Bundesaufsichtsverwaltung" (Art. 84 GG) - Regel (Art. 30, 83 ff GG) - (Nur) Rechtsaufsicht des Bundes	elbare valtung - <b>shörden</b>	are Landesverwaltung u.a. <b>Gemeinden</b>	
		Im Auftrag des Bundes - "Bundesauftragsverwaltung" (Art. 85 GG) - Abschließende Aufzählung - Rechts- <u>und Fachaufsicht</u> des Bundes	Unmittelbare Landesverwaltung <b>Landesbehörden</b>	Mittelba -		
	Landesrecht		Regel (grundsätzliche Zuständigkeit der Länder, Art. 30, 83 ff GG)	Unmittelbare Landesverwaltung - <b>Landesbehörden</b>	Mittelbare Landesverwaltung - u.a. <b>Gemeinden</b>	
	Gemeinderecht				Regel (Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 82 Abs. 2 Satz 2 SächsVerf)	





Seite 7 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015

# Gesetz-Aufbau und Struktur

- 4 Arten von Regelungen:
  - Pflichten
  - Optionen, Möglichkeiten
  - "Soweit"-Regelungen
  - Organisatorische Regelungen
- Adressaten (Freistaat bzw. Träger der Selbstverwaltung) unterschiedlich verpflichtet
- 3 Umsetzungs-Fristen
- z.T. Vorbehalte (Haushalt, wichtiger Grund)
- VO-Ermächtigungen
  - § 8 Abs. 3 Open Data
  - § 10 Abs. 4 Satz 1, 2 Basiskomponenten-Liste und -nutzungsfristen (für den FS)
  - § 10 Abs. 4 Satz 3, 4 Basiskomponenten Ausgestaltung
  - § 15 Abs. 2 Satz 1 Schnittstelle zu SVN, Alternative zu KDN
  - § 20 Abs. 1 Experimentierklausel, Ausnahmen von VwVf- und VwZ-Kosten



# Organisatorische Regelungen IT

Bund

Land Sachsen

Kommunen Sachsen

Rat der IT-Beauftragten der **Bundesregierung (IT-Rat)** 

Beauftragter der BReg für IT (BfIT)

**IT-Koordinierungsgremium** (§ 17 Abs. 1, vgl. VwV ITEG)

**Beauftragter für IT / CIO** (§ 17 Abs. 2)

SID (vgl. VwV SID vom 4.12.2015)

**SAKD** (SAKD-Gesetz 1994)

#### **IT-Planungsrat**

(Art 91c GG; Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 20.11.2009; IT-NetzG)

→ Beschlüsse

Sächsischer IT-Kooperationsrat

(§ 18 SächsEGovG)

→ Beschlüsse

Seite 9 eureos gmbh Dierk Schlosshan

10. März 2015



#### Sächsisches E-Government-Gesetz - Überblick

Dierk Schlosshan, 27.8.2015

eureos	A	ufgabe	Frist	Vbł
	Freistaat	Kommunen	09.08.2014 01.08.2016 01.08.2018	
E-Kommunikation	Verschlüsselte elektronische Kommunik	ation ermöglichen (§ 2 Abs. 1), barierefrei (§ 7)		
E-Dokumente	Zugang für schriftformersetzende elektronisch	ne Dokumente eröffnen (§ 2 Abs. 2), barrierefrei (§ 7)	Oh.	1
E-Bezahlung	Elektronische Bez	ahlung ermöglichen (§ 3)	ep Pflict	
Datenschutz	Datenschutz- und Informationssicherheitskonzept erste	ellen (§ 5 Abs. 1), Besonderh. für Gemeinsame Verfahren (§ 6)	09.08.2014 01.08.2016 01.08.2018  Shr Pflichten für	
IT-Sicherheit	Informationssicherheit gewährleisten (§ 9 A	bs. 2 / § 13 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2)	orden dr	
Sorbisch	Voraussetzungen für die Verwendung d	er sorbischen Sprache schaffen (§ 19 Abs. 3)		
Verkündung	Option zur Veröffentlichung auch/	nur in elektronischen Publikationen (§ 4)		
SVN	Anschluss an SVN herstellen (§ 11)	Anschl. an SVN herst. via KDN / Schnittst. (§ 15 Abs. 1 Satz 1 - 3, Abs. 2)		
	"Soll"-Pflicht zur elektron. Vorg.bearb. / Aktenfrg (§ 12 Abs. 1 Satz 1)			2
	Gs. ordnungsgem. Aktenfrg und Aufbew. beachten (§ 12 Abs. 1 S. 2)	Gs ordnungsgem. Aktenführg und Aufbewrg beachten (§ 16)		
	Pflicht zur elektr. Übermtlg von Akten und sonst. Daten (§ 12 Abs. 2)			3
E-Akte	Option: Art und Weise der elektronischen Akteneinsicht (§ 12 Abs. 3)			
	"Soll"-Pflicht zu Scannen; Art und Weise (§12 Abs. 4)	"Soll"-Pflicht zu Scannen; Art und Weise (§ 16)		
	Option Formatänderung (§ 12 Abs. 5)	Option Formatänderung (§ 16)		
	Barrierefreiheit herstellen (§ 12 Abs. 6)			
	Pflicht zur Bereitstellung von Daten für Zust	tändigkeitsfinder (§ 10 Abs. 3 / § 14 Abs. 2 Satz 1)		
Basiskomponenten	Konzept., Entwlg, Pflege, Betrieb, Weiterentw. von BaK (§ 10 Abs. 1)			4
	Pflicht zur Nutzung von Basiskomponenten (§ 10 Abs. 2)	Optionen / Möglichk. bzgl. Basiskomponenten (§ 14 Abs. 1 Satz 1, 2)		
Open Data	Bereitstellg von Daten in maschinenlesb. Formate (§ 8 Abs. 1 Satz 1)			
Interoperabilität	Interoperabilität ermöglichen (§ 9 Abs. 1)			
orbehalte 1	wichtiger Grund + HH-Mittel, § 2 Abs. 2 HH-Mittel, § 12 Abs. 1 Satz 1	Legende	Pflicht "Soweit"-Pflicht	
3	wichtiger Grund + HH-Mittel, § 12 Abs. 2 Rechts-VO; HH-Mittel, § 10 Abs. 4 S. 1		Option, Möglichkeit	

eureos

#### Sächsisches E-Government-Gesetz - Pflichten/Optionen für die Träger der Selbstverwaltung

Dierk Schlosshan, 27.8.2015

eureos		Aufgabe	Frist	
		Kommunen	09.08.2014 01.08.2016 01.08.2018	
1	E-Kommunikation	Verschlüsselte elektronische Kommunikation ermöglichen (§ 2 Abs. 1), barierefrei (§ 7)		
2	E-Dokumente	Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente eröffnen (§ 2 Abs. 2), barrierefrei (§ 7)		
	E-Bezahlung	Elektronische Bezahlung ermöglichen (§ 3)		
8	Datenschutz	Datenschutz- und Informationssicherheitskonzept erstellen (§ 5 Abs. 1)		
4	IT-Sicherheit	Informationssicherheit gewährleisten (§ 9 Abs. 2 / § 13 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2)		
	Sorbisch	Voraussetzungen für die Verwendung der sorbischen Sprache schaffen (§ 19 Abs. 3)		
	Verkündung	Option zur Veröffentlichung auch/nur in elektronischen Publikationen (§ 4)		
	SVN	Anschl. an SVN herst. via KDN / Schnittst. (§ 15 Abs. 1 Satz 1 - 3, Abs. 2)		
		Gs ordnungsgem. Aktenführg und Aufbewrg beachten (§ 16)		
	E-Akte	"Soll"-Pflicht zu Scannen; Art und Weise (§ 16)		
		Option Formatänderung (§ 16)		
6	Basiskomponenten	Pflicht zur Bereitstellung von Daten für Zuständigkeitsfinder (§ 10 Abs. 3 / § 14 Abs. 2 Satz 1)		
	Basiskomponenten	Optionen / Möglichk. bzgl. Basiskomponenten (§ 14 Abs. 1 Satz 1, 2)		
	Pflicht "Soweit"-Pflicht Option, Möglichkeit	Anmerkungen  1 vorbehaltlich wichtiger Grund + HH-Mittel, § 2 Abs. 2		





# II. Einzelregelungen







Seite 13 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015

#### Rechtsgrundlage

#### § 2 Abs. 1 SächsEGovG:

"Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung müssen auch die elektronische Kommunikation ermöglichen. Beliehene sind von dieser Verpflichtung ausgenommen, soweit die elektronische Kommunikation für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben nicht erforderlich ist. Für die elektronische Kommunikation sind Verschlüsselungsverfahren anzubieten und grundsätzlich anzuwenden."

#### § 7 SächsEGovG

"Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbst-verwaltung gestalten die elektronische Kommunikation …**schrittweise** so, dass sie auch von Menschen mit Behin-derungen grundsätzlich uneingeschränkt und barrierefrei nach § 3 …SächsIntegrG… genutzt werden können."

#### § 2 Abs. 1 BEGovG:

"Jede Behörde ist verpflichtet, auch einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen."

#### Minikommentar zum BEGovG, S. 12

Absatz 1 verpflichtet alle Behörden, neben den allgemein üblichen Zugängen zur Verwaltung ... auch einen Zugang für die elektronische Kommunikation zu eröffnen.

1.7.2014



Seite 14 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015

**Rechtsgrundlage (Forts.)** 

# 9.8.2014

#### § 7 SächsEGovG

"Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung gestalten die elektronische Kommunikation …**schrittweise** so, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt und barrierefrei nach § 3 …SächsIntegrG… genutzt werden können."



Seite 15 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015

#### Hintergrund

Angleichung an BEGovG zur Verhinderung unterschiedlicher Anforderungen an Kommunen

- Seit 1.7.2014 Pflicht zur elektronischen Kommunikation (wird in § 2 Abs. 1 BEGovG impliziert) bei Ausführung von Bundesrecht
- Adressat auch "...Gemeinden und Gemeindeverbände und ... sonstige ... der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht ausführen..." (§ 1 Abs. 2 BEGovG)



Seite 16 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015

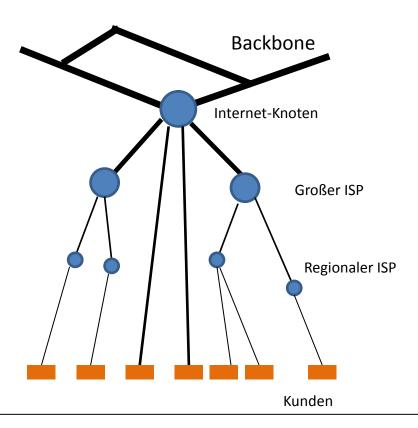
**Hintergrund (Forts.)** 

E-Mail versenden ist UNSICHER



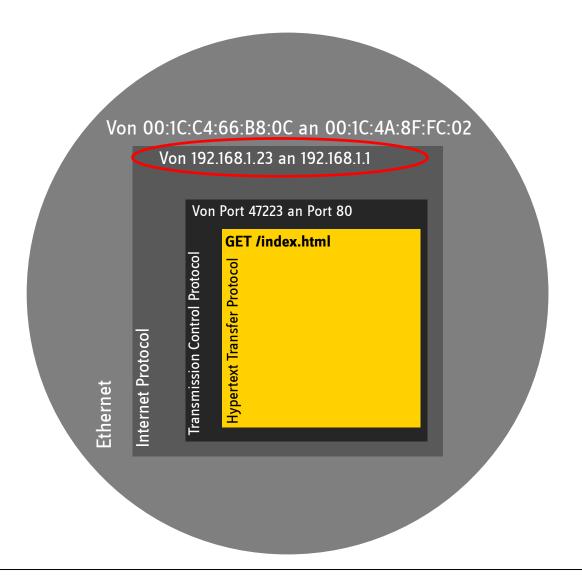
Seite 17 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015

**Hintergrund (Forts.)** 



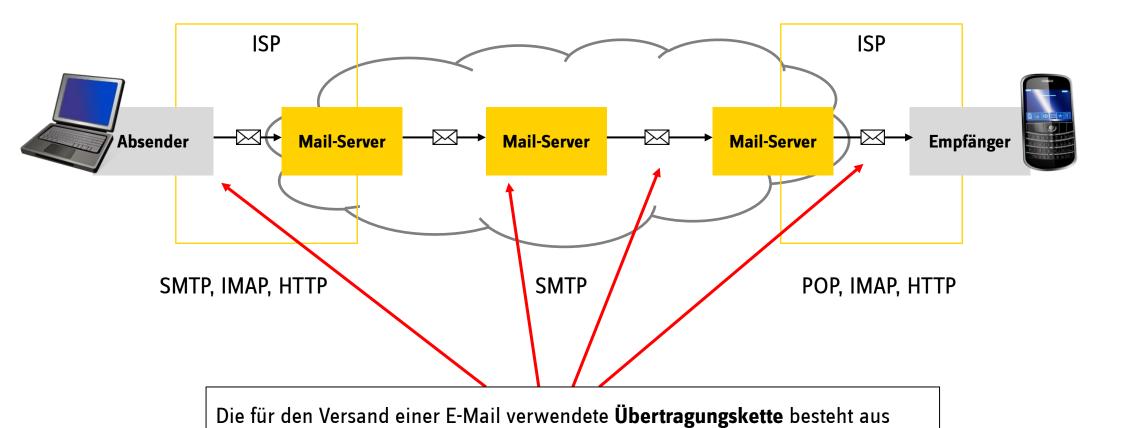
Die **Infrastruktur** des Internet ist komplex und in weiten Teilen ungeschützt, so dass sich viele Möglichkeiten des "Anzapfens" des Datenstroms bieten





Die Sprache des Internet, die sog. **Protokolle**, bedingt, dass auf den Datenpaketen die Verbindungsdaten im Klartext stehen. Dies kann zum gezielten Herausfiltern von E-Mail-Daten verwendet werden.





eureos

vielen Elementen / Rechnern und lässt sich schwer kontrollieren

#### **Hintergrund (Forts.)**

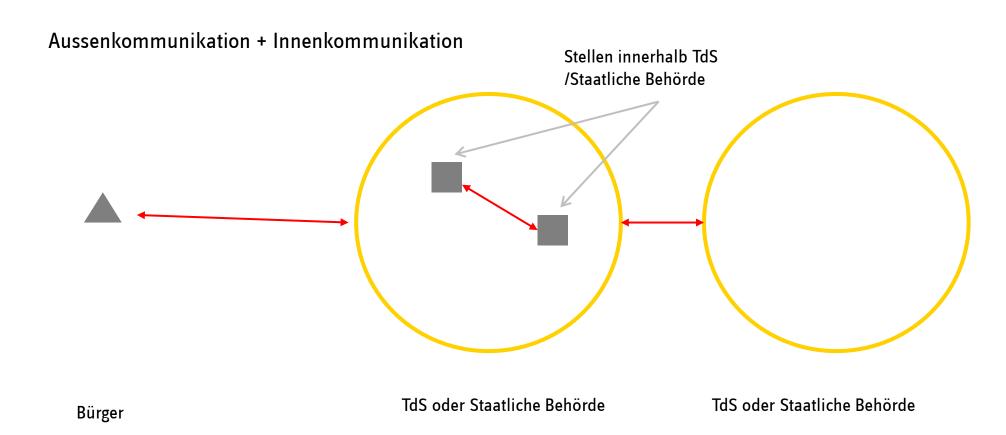
Verschlüsselung schützt (zum Teil)

Schutzziel <sup>1</sup>	Erläuterung	Lösung	
Verfügbarkeit	autorisierte Benutzer haben Zugriff auf Informationen und Systeme	ISMS (z.B. BSI IT-GS)	
Authentizität	Gewissheit, dass Nachricht vom angegebenen Absender stammt	Elektronische Signatur	
Integrität	Gewissheit, dass Inhalt der Nachricht vollständig und unverändert ist		
Vertraulichkeit - der Verbindungsdaten	Wer hat wann mit wem wie lange wo kommuniziert	Anonymisierungsdienste (VPN, TOR)	
Vertraulichkeit - der Inhaltsdaten	Schutz vor Lesen von geheimen Informationen / pbD durch Dritte	Verschlüsselung	

<sup>1</sup> vgl. § 9 Abs. 2 SächsDSG, § 8a Abs. 1 BSIG Quelle: Verschlüsselung von E-Mails - Leitfaden, Datev/DsiN, 2013; BSI eureos gmbh



#### **Sachlicher Anwendungsbereich**



Quelle: SMI, SächsEGovG, Handlungsleitfaden zur Umsetzung in kommunalen Behörden, Version 1.0, 6.2.2015, S. 13 ff.

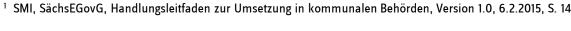


#### Inhalt

- 1. Elektronische Kommunikation ermöglichen
- Elektronische Kommunikation
  - "Unter der elektronischen Kommunikation versteht man das Senden und Empfangen von Nachrichten mittels elektronischer Medien." ¹ → E-Mail-Postfach
- Ermöglichen

Seite 23

 Schaffung der erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen, um elektronische Kommunikationsvorgänge durchzuführen → Stand der Technik (empfohlen)<sup>1</sup>





#### Inhalt (Forts.)

- 2. Verschlüsselung anbieten und grundsätzlich auch anwenden
- Verschlüsselung:
  - "...das Einsetzen eines Verfahrens zum Schutz der Daten vor unbefugter Einsichtnahme oder Veränderung, in dem diese mittels eines entsprechenden Algorithmus in eine nur für den Berechtigten erschließbare Form gebracht werden..."





Seite 24 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SMI, SächsEGovG, Handlungsleitfaden zur Umsetzung in kommunalen Behörden, Version 1.0, 6.2.2015, S. 14

Exkurs: Verschlüsselung 1/5

Überblick

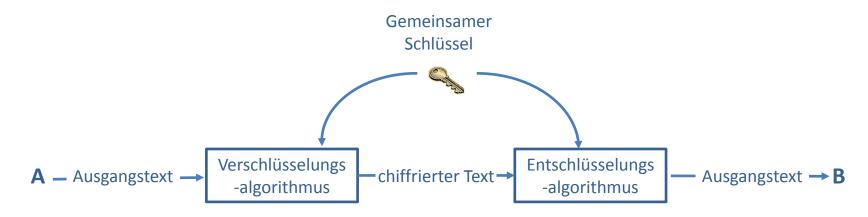
1. Verfahren (Wie?)	a) Symetrisch – <b>ein</b> Schlüssel (zum Ver- und Ent-schlüsseln)	oder / und¹	b) Asymetrisch – <b>zwei</b> Schlüssel (je 1 zum Ver- und Entschlüsseln)
2. Gegenstand (Was?)	a) Transport	oder / und	b) Inhalte



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Hybride Verschlüsselung der Session mit symetrischem Schlüssel; nur dieser wird asymetrisch verschlüsselt Quelle: Institut für Informatik der Universität Potsdam

Exkurs: Verschlüsselung 2/5

1. Verschlüsselungsverfahren: a) Symmetrisch



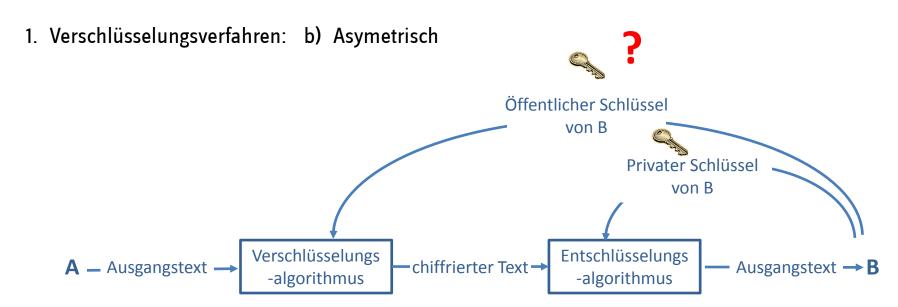
Erläuterung	Vor- und Nachteile
Beide K- Partner besitzen <u>denselben Schlüssel</u> (zum <u>Verund Entschlüsseln</u> ) Beispiel: MS-Office, Zip	<ul><li>(-) Schlüssel muss sicher ausgetauscht werden (z.B. Kurier, Post)</li><li>(+) Schnell</li></ul>

Quelle: Institut für Informatik der Universität Potsdam



Seite 26 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015

Exkurs: Verschlüsselung 3/5



Erläuterung	Vor- und Nachteile
Empfänger B generiert Schlüsselpaar: Öffentlicher Schlüssel von B dient zum Verschlüsseln von Nachrichten an B, privater zum Entschlüsseln. Beispiel: RSA	(+) Öffentlicher Schlüssel offen verteilbar  (-) Risiko Fälschung öffentlicher Schlüssel p  Authentifizierung des Schlüssels notwendig  (-) Langsam

Quelle: Institut für Informatik der Universität Potsdam

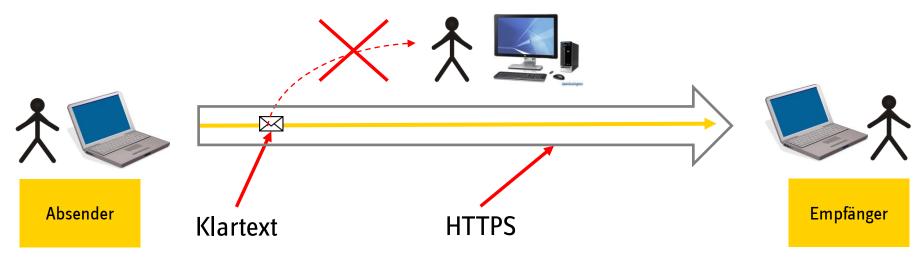
Seite 27



10. März 2015

#### Exkurs: Verschlüsselung 4/5

2. Gegenstand der Verschlüsselung: a) Transportverschlüsselung



Erläuterung	Vor- und Nachteile
Aus einer offenen Rinne wird ein nicht einsehbares Rohr (z.B. https, SMTPS via SSL/TSL)	<ul> <li>(+) Anwenderfreundlich</li> <li>(-) <u>Gesamte Kette</u> muß abgeschirmt sein</li> <li>(-) gehackt (Heartbleed)</li> <li>Beispiele: Online-Banking (https)</li> </ul>

Quelle: http://answers.oreilly.com



Exkurs: Verschlüsselung 5/5

2. Gegenstand der Verschlüsselung: b) Inhalteverschlüsselung ("end to end")



Erläuterung	Vor- und Nachteile
Unabhängig vom Transportweg wird der Inhalt der Mail verschlüsselt.	(+) Unabhängig von Sicherheit Transportweg (-) Nicht Anwenderfreundlich (Schlüsselgenerierung, -verwaltung etc.)

Quelle: https://www.datenschutzzentrum.de/selbstdatenschutz/internet/pgp/anleit2g.htm



#### Inhalt (Forts.)

- 2. Verschlüsselung anbieten und grundsätzlich auch anwenden
- Verschlüsselung:
  - "...das Einsetzen eines Verfahrens zum Schutz der Daten vor unbefugter Einsichtnahme oder Veränderung, in dem diese mittels eines entsprechenden Algorithmus in eine nur für den Berechtigten erschließbare Form gebracht werden..."
- "grundsätzlich anzuwenden"
  - d.h. in der Regel. "...es sei denn, die jeweilige Verwaltungstätigkeit rechtfertigt davon Ausnahmen (z.B. das Versenden einer Presseinformation....")¹.
  - Einwilligung des Betroffenen
- Art und Grad der Verschlüsselung
  - Je höher, desto höher der Grad der Vertraulichkeit der Daten¹

<sup>1</sup> SMI, SächsEGovG, Handlungsleitfaden zur Umsetzung in kommunalen Behörden, Version 1.0, 6.2.2015, S. 14

eureos

Seite 30 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015

#### **Inhalt (Forts.)**

#### 3. Barrierefrei

- § 7 SächsEGovG umfasst jede Form der elektronischen Kommunikation (via Internet bereits nach § 7 SächsIntegrG verpflichtend)
- Barrierefrei:
  - " für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar …"
     (§ 3 SächsIntegrG)
- "Schrittweise"
  - Beginn der Umsetzung mit In-Kraft-Treten des SächsEGovG erforderlich.
  - Schrittweise: aufeinander folgend
  - Konzept erforderlich, in dem terminlich untersetzt ist, welche Maßnahmen wann angegangen werden



Seite 31 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015

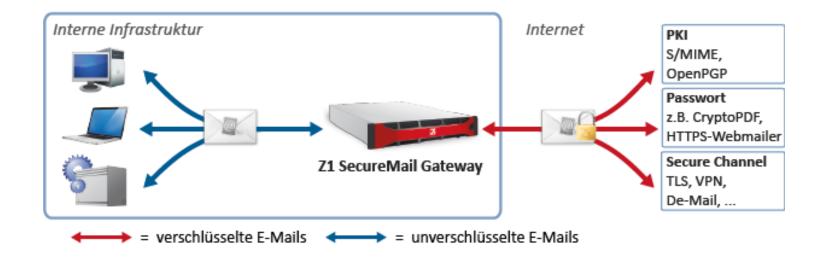
#### **Empfehlungen zur Umsetzung**

- Elektronische Kommunikation
  - "...bereits dann Rechnung getragen, wenn die elektronische Kommunikation über eine E-Mail-Adresse sichergestellt werden kann...."
- Verschlüsselung
  - Schutzbedarfsanalyse
  - End-to-End-Verschlüsselung
  - Basiskomponente "Elektronische Signatur und Verschlüsselung" (ESV)/ Secure Mail Gateway (SMGW) Z1 (Zertificon)
  - Zertifikate
  - OSCI-Protokoll / Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SMI, SächsEGovG, Handlungsleitfaden zur Umsetzung in kommunalen Behörden, Version 1.0, 6.2.2015, S. 15

#### **Empfehlungen zur Umsetzung**



Quelle: https://www.zertificon.com/loesungen/email-verschluesselung-gateway

Seite 33

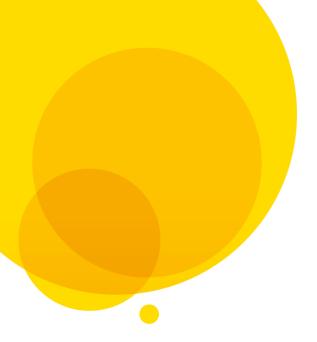


#### **Empfehlungen zur Umsetzung (Forts.)**

- Barrierefreiheit
  - Orientierung an Standards für Barrierefreiheit
    - Web Content Accessibility Guidelines
    - PDF/Universal Accessibility
    - Barrierefreie-Informations-Technik Verordnung des Bundes
  - Überprüfung Ausschreibungstexte durch Träger öffentlicher Belange für Behinderte, u.a.
     Deutsche Zentralbücherei für Blinde
  - Überprüfung Barrierefreiheit nach Kriterien der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0).
  - Matterhorn-Protokoll 1.0 als Prüfkatalog für elektronische Dokumente
  - Vgl. Handlungsleitfaden, S. 51ff.



Seite 34 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015



# Übermittlung elektronischer Dokumente



# Übermittlung elektronischer Dokumente

#### Rechtsgrundlage

#### § 2 Abs. 2 SächsEGovG:

"(2) Die Übermittlung elektronischer Dokumente unter Wahrung der für den Freistaat Sachsen verbindlichen bundesrechtlichen Voraussetzungen in

- 1. § 3a Abs. 2 ...(VwVfG),
- 2. § 36a Abs. 2 ...(SGB I AT)
- 3. § 87a Abs. 3, 4 und 6 der Abgabenordnung (AO) ...,

für die Ersetzung der Schriftform ist durch die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung im Rahmen der Kommunikation nach Absatz 1 unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung zu ermöglichen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen ...Die ...erforderlichen Informationen sind über die von den Behörden und Verwaltungseinrich-tungen im Freistaat Sachsen jeweils genutzten öffentlich zugänglichen Netze zur Verfügung zu stellen.

#### § 2 Abs. 1 BEGovG:

"Jede Behörde ist verpflichtet, auch einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen."

1.7.201<sub>4</sub>



Seite 36 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015

### **Rechtsgrundlage (Forts.)**

#### § 3a VwVfG - Elektronische Kommunikation

- (1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.
- (2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. .... Die Schriftform kann auch ersetzt werden
- 1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem **elektronischen Formular**, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;
- 2. bei **Anträgen und Anzeigen** durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des **De-Mail-Gesetzes**;
- 3. bei **elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden** durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des **De-Mail-Gesetzes**, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt;
- 4. durch **sonstige sichere Verfahren**, die durch **Rechtsverordnung der Bundesregierung** mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten; der IT-Planungsrat gibt Empfehlungen zu geeigneten Verfahren ab....

In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen.

eureos

Seite 37 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015

### **Rechtsgrundlage (Forts.)**

### § 7 SächsEGovG

"Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung gestalten die elektronische Kommunikation und elektronische Dokumente schrittweise so, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt und barrierefrei nach § 3 ...SächsIntegrG... genutzt werden können."



Seite 38 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015

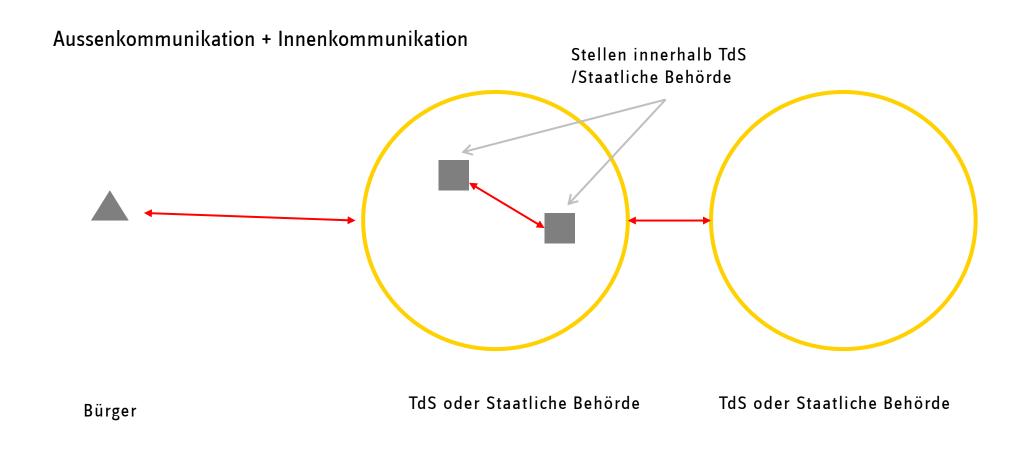
### Hintergrund

Angleichung an BEGovG, Ergänzung bundesrechtlicher Möglichkeiten

- Ca. 3.500 Schriftformerfordernisse allein im Verwaltungsrecht des Bundes (dienen u.a. Authentizität und Integrität) => Hohe Folgekosten.
- § 3a VwVfG a.F. (seit 21.8.2012)<sup>1</sup> nicht ausreichend: Möglichkeit des elektronischen Schriftformersatzes durch qualifizierte elektronische Signatur (qeS), aber
  - geringe Verbreitung qeS und
  - geringe (freiwillige) "Zugangseröffnung" durch Verwaltung.
- § 3a VwVfG n.F. (Gesetz vom 25.7.2013): Erweiterung der technischen Möglichkeiten des Schriftformersatzes auf
  - elektronische Web-Formulare i.V.m. sicherer elektronischer Identifizierung (nPA oder eAT)
  - De-Mail mit Versandoption "absendebestätigt"
- Pflicht zur "Zugangseröffnung" seit 1.7.2014, jedenfalls für Dokumente mit qeS, auch für TdS in Sachsen bei Ausführung von Bundesrecht (§ 2 Abs. 1 BEGovG)



### Anwendungsbereich



eureos

Seite 40 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015

### Inhalt

- 1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente unter Wahrung der ... Voraussetzungen ... für die Ersetzung der Schriftform ist ... zu **ermöglichen**
- Passiv (Empfangen)
  - Zugangseröffnung
- Aktiv (Senden)
  - Authentifizierung ermöglichen (Signaturerstellung bei qeS). Nicht bei nPA.
- Schriftformersetzende Verfahren
  - Dokumente mit qualifizierter elektronische Signatur (qeS) nach Signaturgesetz
  - elektronische Web-Formulare i.V.m. sicherer elektronischer Identifizierung (nPA oder eAT mit eID-Funktion)
  - Anträge und Anzeigen an die Behörde bzw. elektronische Verwaltungsakte oder sonstige Dokumente von der Behörde via De-Mail mit Versandoption "absendebestätigt"
  - Alle 3 Verfahren kein Wahlrecht (praktisch aber abgemildert, s.u. Umsetzung)
  - sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung festgelegt werden zukunftsoffen
- Veröffentlichungspflichten Behörde (§ 2 Abs. 2 S. 3 SächsEGovG)
- Frist 1.8.2016



Seite 41 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015

Qualifizierte elektronische Signatur (§ 2 Nr. 3 SigG)

Sichere Signaturerstellungseinheit (SSEE) = Software- oder Beispiel: Hardwareeinheiten zur Speicherung und Anwendung des jeweiligen FGVP Signaturschlüssels gem. § 17 bzw. § 23 SigG / SigVO • beA **Oualifizierte** • Qualifiziertes Zertifikat = elektronische Bescheinigung, mit der • E-Mail elektronische Signatur Signaturprüfschlüssel einer Person zugeordnet wird und deren Identität leweils mit SSEE + bestätigt wird, für natürliche Personen, gültig bei Erzeugung qualifiziertem PKI- ZDA gem. §§ 4-14 SigG + Betriebsanzeige BNetzA Zertifikat - Inhalt Zertifikat gem. § 7 SigG (9 Punkte) • die ausschließlich dem Signaturschlüssel-Inhaber zugeordnet sind, Beispiel: · die Identifizierung des Signaturschlüssel-Inhabers ermöglichen, PGP-signierte E-Mail **Fortgeschrittene** mit Mitteln erzeugt werden, die der Signaturschlüssel-Inhaber unter seiner alleinigen (Prüfung Authentizität elektronische Signatur und Integrität mit Kontrolle halten kann. mit den Daten, auf die sie sich beziehen, so verknüpft sind, dass eine nachträgliche Hashwert und private Veränderung der Daten erkannt werden kann [Integrität] / public key) Beispiel: · Daten in elektronischer Form, Normale E-Mail (..mit **Elektronische Signatur** · die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verknüpft sind und freundlichen Grüßen • die zur Authentifizierung dienen gez. Meier")



Qualifizierte elektronische Signatur (§ 2 Nr. 3 SigG) – Forts.

Sichere Signaturerstellungseinheit



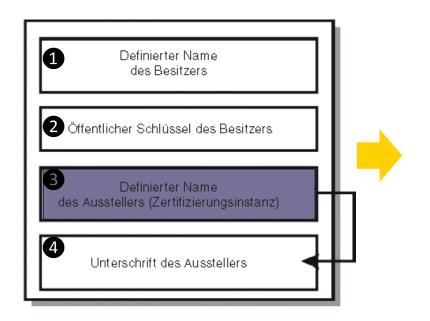


10. März 2015

Quelle: https://www.chipkartenleser-shop.de/shop/rsct/article/4544

### Qualifizierte elektronische Signatur (§ 2 Nr. 3 SigG) - Forts.

X-509-v3-Zertifikat



Quelle: Wikipedia; http://publib.boulder.ibm.com/tividd/td/TRM/SC23-4822-00/de DE/HTML/user276.htm

Seite 44 eureos gmbh

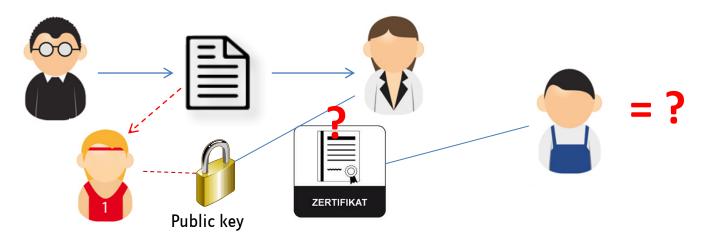
Beispiel (Textdarstellung nach Lesbarmachung mit Interpreter) Certificate: Data: Version: 3 (0x2) Serial Number: 1 (0x1) Signature Algorithm: md5WithRSAEncryption Issuer: C=AT, ST=Steiermark, L=Graz, O=TrustMe Ltd, OU=Certificate Authority, CN=CA/Email=ca@trustme.dom Validity Not Before: Oct 29 17:39:10 2000 GMT Not After: Oct 29 17:39:10 2001 GMT Subject: C=AT, ST=Vienna, L=Vienna, O=Home, OU=Web Lab, CN=anywhere.com/Email=xyz@anywhere.com Subject Public Key Info: Public Kev Algorithm: rsaEncryption RSA Public Key: (1024 bit) Modulus (1024 bit): 00:c4:40:4c:6e:14:1b:61:36:84:24:b2:61:c0:b5: d7:e4:7a:a5:4b:94:ef:d9:5e:43:7f:c1:64:80:fd: 9f:50:41:6b:70:73:80:48:90:f3:58:bf:f0:4c:b9: 90:32:81:59:18:16:3f:19:f4:5f:11:68:36:85:f6: 1c:a9:af:fa:a9:a8:7b:44:85:79:b5:f1:20:d3:25: 7d:1c:de:68:15:0c:b6:bc:59:46:0a:d8:99:4e:07: 50:0a:5d:83:61:d4:db:c9:7d:c3:2e:eb:0a:8f:62: 8f:7e:00:e1:37:67:3f:36:d5:04:38:44:44:77:e9: f0:b4:95:f5:f9:34:9f:f8:43 Exponent: 65537 (0x10001) X509v3 extensions: X509v3 Subject Alternative Name: email:xyz@anywhere.com **Netscape Comment:** mod\_ssl generated test server certificate Netscape Cert Type: SSL Server Signature Algorithm: md5WithRSAEncryption 12:ed:f7:b3:5e:a0:93:3f:a0:1d:60:cb:47:19:7d:15:59:9b: 3b:2c:a8:a3:6a:03:43:d0:85:d3:86:86:2f:e3:aa:79:39:e7: 82:20:ed:f4:11:85:a3:41:5e:5c:8d:36:a2:71:b6:6a:08:f9: cc:1e:da:c4:78:05:75:8f:9b:10:f0:15:f0:9e:67:a0:4e:a1: 4d:3f:16:4c:9b:19:56:6a:f2:af:89:54:52:4a:06:34:42:0d: d5:40:25:6b:b0:c0:a2:03:18:cd:d1:07:20:b6:e5:c5:1e:21: 44:e7:c5:09:d2:d5:94:9d:6c:13:07:2f:3b:7c:4c:64:90:bf: ff:8e:

Qualifizierte elektronische Signatur (§ 2 Nr. 3 SigG) – Forts.

### Funktion 7ertifikat

- Problem Zuordnung Public Key
- Lösung: Bestätigung eines (vertrauenswürdigen) Dritten

Zertifikat = Signatur des öffentlichen Schlüssels = Hashwert des öffentlichen Schlüssels wird mit privatem Schlüssel des Ausstellers verschlüsselt



Quelle: http://billatnapier.wordpress.com/2013/05/04/the-nightmare-that-is-pki-and-digital-certificates/http://www.grafiker.de/kreativ-news/02092009/people-icon-set-klappe-die-dritte

Seite 45 eureos gmbh Dierk Schlosshan

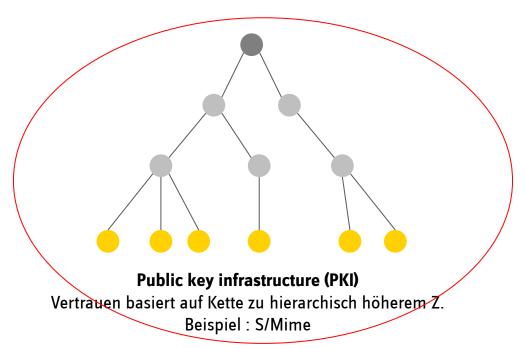


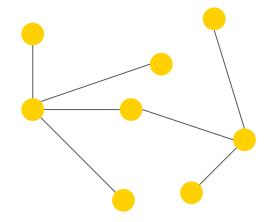
10. März 2015

Qualifizierte elektronische Signatur (§ 2 Nr. 3 SigG) - Forts.

Problem Vertrauen in Aussteller Zertifikat und Zuordnung Zertifikat / Aussteller

2 Lösungsansätze:





Web of Trust
Vertrauen basiert auf Zahl der P2P Zertifikate
Beispiel: OpenPGP

https://de.wikipedia.org/wiki/Web\_of\_Trust; http://www.cio.bund.de/Web/DE/IT-Angebot/IT-Beratungsdienstleistungen/Public-Key-Infrastruktur-der-Verwaltung/public key node.html

eureos

Seite 46 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015

Qualifizierte elektronische Signatur (§ 2 Nr. 3 SigG) – Forts.

Anwendungen mit qualifizierter elektronischer Signatur

- E-Mail / SMTP-Protokoll
- EGVP / OSCI-Protokoll<sup>1</sup>
- besonderes elektronisches Anwalts (Notar) -Postfach (beA/beN) / OSCI-Protokoll<sup>2</sup>
- nPA mit Unterschriftsfunktion (≠ eID-Funktion)

### Signaturdatei (z.B. \*.pkcs7) und Nutzdatei

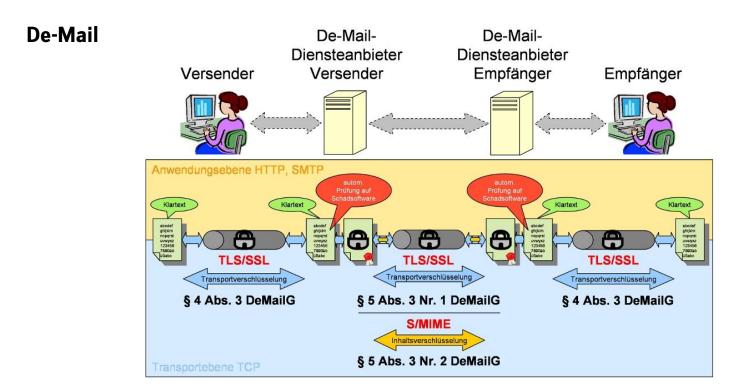
- in getrennten Dateien (von Gerichten gewünscht)
- in Containerdatei, die Nutzdatei und Signatur enthält
- Signatur in Nutzdatei enthalten ("inline"), so z. B. bei PDF oder XML



10. März 2015

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> auch lediglich fortgeschrittene Signatur möglich

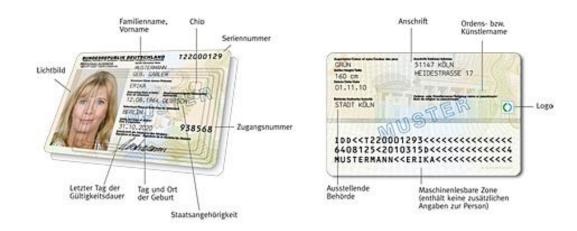
ab 2018 bei Versand durch Rechtsanwälte nicht mehr erforderlich; beA gilt dann als sicherer Übertragungsweg, wie De-Mail
 Seite 47 eureos gmbh Dierk Schlosshan



Erläuterung	Vor- und Nachteile	Beispiele
Proprietäres System (von De-Mail zu De-Mail). Zusätzlicher Kanal zu Brief und E-Mail. Schwerpunkt Authentifizierung (ersetzt nicht Briefumschlag, sondern Einschreiben). Standardmäßig nur Transportverschlüsselung	<ul><li>(-) Kein offenes System</li><li>(-) End-to-End-Verschlüsselung nur als Option möglich, umständlich, fraglich (CCC 2011)</li></ul>	Verschiedene akkreditierte Anbieter (u.a. DeTAG, 1&1 mit GMX, Web.de)



### **Neuer Personalausweis (nPA)**



### 3 Funktionen

- eID-Funktion (sicherer Internet-Ausweis) schriftformersetzend bei "unmittelbarer Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde … über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird" (§ 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1, Satz 5 VwVfG)
- Unterschriftsfunktion (nPA als Signaturkarte) schriftformersetzend in Verbindung mit qeS (nach § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 VwVfG)
- Reisedokument Ausweisfunktion



Quelle: https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/DigitaleGesellschaft/ElektronischeAusweise/Personalausweis/personalausweis node.html

### **Inhalt (Forts.)**

- 2) Vorbehalte
- Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln
  - Umsetzung erfordert erhebliche finanzielle und organisatorische Aufwendungen
- Wichtige Gründe:
  - FS plant zentrale Unterstützung über Basiskomponenten und gemeinsame Berechtigungszertifikate auch für TdS. Solange und soweit dies noch der Fall ist, liegt ein wichtiger Grund vor, ggf. auch für Zugang für Dokumente mit qeS (Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 2)
  - vgl. aktuellen Stand
- Trotz Vorbehalte: Ein Zugangsweg (z.B. qeS, weil nach BEGovG ohnehin Pflicht) wird jedenfalls eröffnet werden müssen
  - vgl. Handlungsleitfaden, S. 29; Gesetzesbegründung, S. 38



Seite 50 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015

### **Empfehlungen zur Umsetzung**

Empfehlung: Mitnutzung gemeinsamer Basiskomponenten des FS (BaK "ESV")

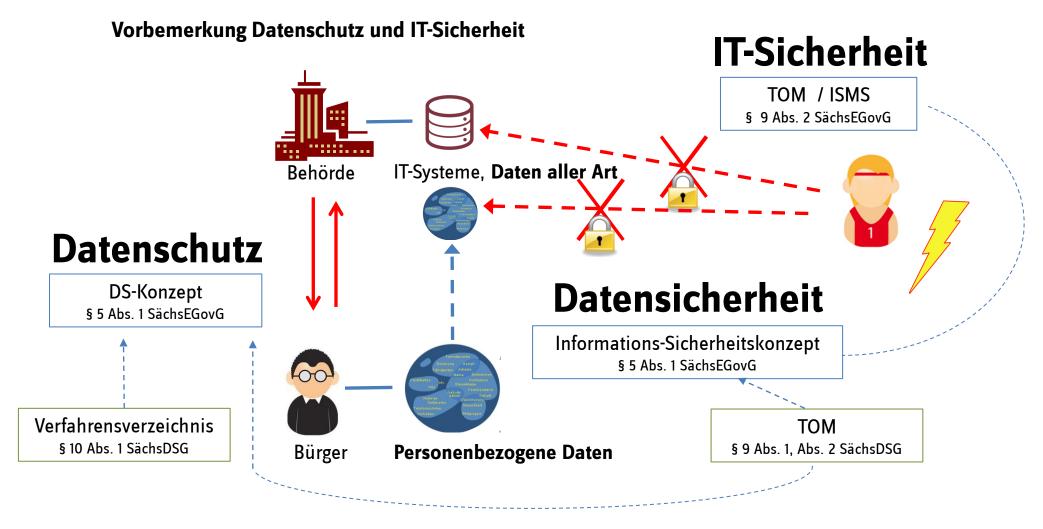
- Generelle Anforderung: Signatur-Workflow sicherstellen:
  - Signaturerstellung (Unterschreiben), -prüfung (Kontrolle / Akzeptanz), -erhaltung (beweiswerthaltige Speicherung)
- Erweiterung BaK ESV zur Zeit in Testphase mit verschiedenen Varianten.
  - Wird zum 1.8.2016 verfügbar sein (VO auf Basis von § 10 Abs. 4 SächsEGovG, verpflichtende Nutzung durch staatliche Behörden).
  - Nutzung durch TdS im Rahmen der Nutzungsvereinbarung vom 20.8.2014; Mitfinanzierung im Rahmen von § 29a Abs. 2 Sächsisches FAG (s.u. Abschnitt Basiskomponenten)



Seite 51 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015









**Vorbemerkung Datenschutz und IT-Sicherheit (Forts.)** 

Rechtmäßiger Umgang mit den PBD des Bürgers

Sicherheit von PBD des Bürgers Sicherheit von Daten und IT der Behörde vor Zugriff Unbefugter

**Datenschutz** 

**IT-Sicherheit** 



### **Vorbemerkung Datenschutz und IT-Sicherheit (Forts.)**

	Datenschutz	IT-Sicherheit
Schutzobjekt	Person	Organisation
Angreifer	Organisation	Person, Technik, Natur
"Gewährleistungs" <sup>5</sup> -/ Schutzziele	<ul> <li>Verfügbarkeit <sup>1, 5</sup></li> <li>Vertraulichkeit <sup>1, 4, 5</sup></li> <li>Integrität <sup>1, 4, 5</sup></li> <li>Authentizität <sup>1</sup></li> <li>Revisionsfähigkeit <sup>1</sup></li> <li>Transparenz <sup>1, 4</sup></li> <li>Intervenierbarkeit <sup>2, 5</sup></li> <li>Nicht-Verkettbarkeit <sup>3, 5</sup></li> <li>Datensparsamkeit <sup>5, 6</sup></li> </ul>	<ul> <li>Verfügbarkeit <sup>1</sup></li> <li>Vertraulichkeit <sup>1, 4</sup></li> <li>Integrität <sup>1, 4</sup></li> <li>Authentizität <sup>1</sup></li> <li>Revisionsfähigkeit <sup>1</sup></li> <li>Transparenz <sup>1, 4</sup></li> </ul>
Anwendungsbereich	Personenbezogene Daten	Daten aller Art

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> vgl. § 9 Abs. 2 SächsDSG bzw. § 9 Abs. 2 SächsEGovG

eureos

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 6 LDSG SH, §§ 18-23 SächsDSG

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 5 LDSG SH, § 13 SächsDSG

<sup>4</sup> vgl. Art. 5 DSGVO

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> vgl. DSBK 2015: SDM-Handbuch, V0.9a

<sup>6</sup> vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsDSG

### **Vorbemerkung Datenschutz und IT-Sicherheit (Forts.)**

Schutzziele nach § 9 Abs. 2 SächsDSG und § 9 Abs. 2 SächsEGovG

Vertraulichkeit	nur Befugte können pbD / D zur Kenntnis nehmen
Integrität	pbD / D bleiben während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell
Verfügbarkeit	pbD / D stehen zeitgerecht zur Verfügung und können ordnungsgemäß verarbeitet werden
Authentizität	pbD / D können jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden
Revisionsfähigkeit	Es kann festgestellt werden, wer wann welche pbD / D in welcher Weise verarbeitet hat
Transparenz	die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung pbD / D sind vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können



Seite 56 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015

### Rechtsgrundlage

# 9.8.2014

### § 5 Abs. 1 SächsEGovG:

Zur Gewährleistung des Datenschutzes erstellen und pflegen die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung, die **personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, Datenschutz-** und Informationssicherheits**konzepte**.



### **Rechtsgrundlage (Forts.)**

#### § 9 SächsDSG Abs. 1 und 2

- (1) Öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten, haben **alle angemessenen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen** zu treffen, die erforderlich sind, um eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Datenverarbeitung zu gewährleisten. Die Grundsätze der **Datenvermeidung und Datensparsamkeit** sind zu beachten.
- (2) Werden personenbezogene Daten verarbeitet, sind nach dem jeweiligen Stand der Technik Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass
- 1. nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
- 2. personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität),
- 3. personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
- 4. jederzeit personenbezogene Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
- 5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit),
- 6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (**Transparenz**).

eureos

Seite 58 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015

### **Rechtsgrundlage (Forts.)**

#### § 10 SächsDSG

- (1) Jede datenverarbeitende Stelle führt ein Verzeichnis der bei ihr eingesetzten automatisierten Verarbeitungsverfahren. In dem Verzeichnis sind schriftlich festzulegen: ...8. die personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9,
- (3) Die datenverarbeitenden Stellen sind verpflichtet, **dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten** vor dem erstmaligen Einsatz eines automatisierten Verarbeitungsverfahrens das Verzeichnis im Sinne des Absatzes 1 **zuzuleiten**. Die datenverarbeitende Stelle bringt das von ihr geführte Verzeichnis **regelmäßig auf den neuesten Stand** ...
- (4) Vor dem erstmaligen Einsatz oder der wesentlichen Änderung
- 1. eines Verfahrens nach § 8,
- 2. eines automatisierten Verfahrens, in dem Daten im Sinne des § 4 Abs. 2 verarbeitet werden oder
- 3. eines automatisierten Verfahrens, in dem Daten von Beschäftigten im Sinne des § 37 verarbeitet werden, ist durch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten ...zu prüfen, ob die Datenverarbeitung zulässig ist und die vorgesehenen Maßnahmen nach § 9 ausreichend sind (Vorabkontrolle). Die datenverarbeitende Stelle hat ihm dazu die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen....



Seite 59 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015

### Hintergrund

Konkretisierung von Pflichten nach SächsDSG für E-Government

- Schutzziel: Schutz der Bürger / Mitarbeiter und ihrer personenbezogenen Daten
- Konkretisierung von § 9 SächsDSG (Pflicht zur Erstellung von Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepten) und von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 SächsDSG (Aufnahme in die schriftlichen Verzeichnisse)
- Voraussetzung: Automatisierte Verarbeitung (vgl. Definition in § 3 Abs. 5 SächsDSG) von Personenbezogenen Daten → Fokus auf Schutz der Personenbezogenen Daten
- Personenbezogenen Daten im E-Government
  - von Bürgern
  - von Mitarbeitern der Behörden



Seite 60 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015

### Inhalt

- 1. Datenschutzkonzept erstellen und pflegen
- Datenschutzkonzept:

Dokument, das Auskunft über die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gibt.

"Das Datenschutzkonzept dokumentiert für die datenschutzrechtliche Beurteilung notwendige Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, auch im Hinblick auf Art, Umfang, Tiefe und Ausmaß der Verarbeitung personenbezogener Daten." <sup>1</sup>

- Funktion: Eigenkontrolle (Datenschutz = Daueraufgabe) und Revisionsunterlage
- Ziele: Datenschutz
- Schutzobjekt / Angreifer: Person → Behörde



10. März 2015

### Verfahrensverzeichnis gemäß § 10 SächsDSG

Verfahren (Bezeichnung):

Aktenzeichen:

neues Verfahren / Änderung

Das Verfahren ist zur Einsichtnahme bestimmt ja/nein

- . Name und Anschrift der Daten verarbeitenden Stelle
  - 1.1 Name und Anschrift
  - 1.2 Organisationskennziffer, Amt, Abteilung, ggf. Sachgebiet
  - 1.3 Kontaktdaten für Betroffene
- 2. Zweckbestimmung und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung
  - 2.1 Zweckbestimmung
  - 2.2 Rechtsgrundlage (ggf. nach Art der Datenverarbeitung unterscheiden)
- Kreis der Betroffenen (Ifd. Nr.)
- 4. Kategorien der verarbeiteten Daten und Löschungs- bzw. Aufbewahrungsfristen
  - 4.1 Kategorien der verarbeiteten Daten (lfd. Nr. / Datum nach § 4 Abs. 2 SächsDSG (ja/nein))
  - 4.2 Löschungs- und Aufbewahrungsfristen (Daten aus Nr. 4.1 / Datum)
  - 4.3. Zugriffsberechtigte Personen oder Personengruppen (Daten aus Nr. 4.1 / Person)
- 5. Art und Empfänger zu übermittelnder Daten sowie Art und Herkunft empfangener Daten (inkl. Auftragsdatenverarbeitung)
  - 5.1 Empfänger von zu übermittelnden Daten (Daten aus Nr. 4.1 / Empfänger)
  - 5.2 Herkunft empfangener Daten (Daten aus Nr. 4.1 / Sender )
- 6 Übermittlung an Stellen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union nein / ja (aufgeführt in Punkt 5.2)
- 7. Allgemeine Beschreibung der nach § 9 SächsDSG zur Einhaltung der Datensicherheit getroffenen Maßnahmen
- 8. Datenschutzrechtliche Beurteilung
  - 8.1 Rechtsgrundlagen und Zweckbestimmung
  - 8.2 Technisch-organisatorische Maßnahmen
  - Verfügbarkeit (personenbezogene Daten stehen zeitgerecht zur Verfügung und können ordnungsgemäß verarbeitet werden):
  - Vertraulichkeit (es können nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen):
  - Integrität (es wird gewährleistet, dass personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben):
  - Authentizität (personenbezogene Daten können jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden):
  - Transparenz (die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können):
  - Intervenierbarkeit (die Daten verarbeitende Stelle kann nachweisen, dass sie den Betrieb ihrer informationstechnischen Systeme steuernd beherrscht und dass Betroffene die ihnen zustehen Rechte ausüben können):
  - Revisionsfähigkeit (es kann festgestellt werden, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat
  - Nicht-Verkettbarkeit (es kann sichergestellt werden, dass Daten nur zu dem ausgewiesenen Zweck automatisiert erhoben, verarbeitet und genutzt werden):
  - Datensparsamkeit und -vermeidung (es werden so wenig personenbezogene Daten wie möglich erhoben, verarbeitet oder genutzt):
- 9. Freigabe des Verfahrensverzeichnisses





Seite 62 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015

### Inhalt

- 2. Informationssicherheitskonzept erstellen und pflegen
- Informationssicherheitskonzept Datenschutz
  - Beschreibung technischer, personeller und organisatorischer Maßnahmen, mit denen
     Personenbezogene Daten gegen verschiedenen Risiken geschützt werden können
  - Sinnvoll: Einbeziehung des Schutzes von Nicht Personenbezogenen Daten und IT<sup>1</sup>.
- Funktion: Eigenkontrolle (Datenschutz = Daueraufgabe) und Revisionsunterlage
- Ziele: Schutzziele gem. § 9 Abs. 2 SächsDSG (vor allem IT-Sicherheit)
- Schutzobjekt / Angreifer: vor allem Behörde -> Dritte
- Maß für Angemessenheit Vorkehrung: Verhältnis Aufwand und Folge Schutzzielverletzung (vgl. auch § 9 Satz 2 BDSG)



<sup>1</sup> vgl. Punkt "Informationssicherheit" und "Musterleitlinie Informationssicherheit für die Träger der kommunalen Selbstverwaltung" der SAKD

Seite 63 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015

### **Empfehlungen zur Umsetzung**

- Vorbereitung
  - Verantwortlichkeiten im Datenschutz festlegen (Führungskräfte und DSB, § 11 SächsDSG)
  - Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis (§ 6 Abs. 2 SächsDSG)
  - Verfahrensverzeichnis führen (§ 10 Abs. 1 S. 1 SächsDSG)
  - Ggf. Vorabkontrolle (§ 10 Abs. 4 SächsDSG) durch DSB Anzeigepflicht
- Konzepte erstellen
  - Festlegung Daten und Zweck der Datenverarbeitung und des rechtlichen Rahmens
  - Prüfung der Grundsätze der Geeignetheit, Erforderlichkeit, Zweckbindung der Datenverwendung,
     Datenvermeidung, Datensparsamkeit
  - Ermittlung Schutzbedarf der Daten (z.B. Normal, Hoch, Sehr hoch nach BSI)
  - Aufzählung und Beschreibung der eingesetzten IT-Komponenten
  - Prozessbezogene Verfahrensbeschreibung
  - Dokumentation der techn. / organ. Maßnahmen (z.B. BSI-GS) je Schutzziel
  - Weitere Festlegungen (Rollen und Zugriffsrechte, Löschung von Daten, Protokollierung, Auftragsdatenverarbeitung nach § 7 SächsDSG)



### Leitfäden und Empfehlungen

- Handlungsleitfaden, S. 39-49, Checkliste zur Erstellung von Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepten, Stand Dezember 2014, in: Anlage zum Handlungsleitfaden (6 Seiten)
- Standard-Datenschutzmodell v 0.9, Stand 1.10.2015 (Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder)
- Bekanntmachung des SächsDSB zur Bestellung von DSB öffentlicher Stellen vom 11.3.2004
- Musterdienstanweisung über die Organisation des Informations- und Datenschutzes
- BSI-Maßnahmenkataloge M 2.502, M 2.503 Datenschutz
- Merkblatt des SächsDSB zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis
- Formblätter für die Verpflichtung
- Bekanntmachung des SächsDSB zur Vorabkontrolle
- Hinweise zur Schutzbedarfsfeststellung im BSI-Standard 100-2
- Baustein B 1.5 Datenschutz BSI
- Rollenkonzept zur E-Government Plattform des FS Sachsen
- Orientierungshilfe "Sicheres Löschen magnetischer Datenträger"
- Orientierungshilfe "Protokollierung", AK "Technische und organisatorische DS-Fragen
- Mustervertrag Auftragsdatenverarbeitung gem. § 7 SächsDSG



Seite 65 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015



# 4 IT-Sicherheit



### Rechtsgrundlage

"Die staatlichen Behörden treffen angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen zur Einhaltung der in § 9 Abs. 2 SächsDSG definierten Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität, Revisionsfähigkeit und Transparenz für die in ihren informationstechnischen Systemen verarbeiteten Daten. Solche Maßnahmen sind angemessen, wenn der dafür erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu den Folgen einer Verletzung der Schutzziele steht."(§ 9 Abs. 2 S. 1, 2 SächsEGovG)

"Für die an E-Government beteiligten Träger der Selbstverwaltung gilt § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend." (§ 13 Abs 1 SächsEGovG)

"Der IT-Kooperationsrat beschließt, soweit kommunale Belange berührt werden, Empfehlungen für die Kommunen und die staatlichen Behörden insbesondere zu … 5. landesspezifischen Interoperabilitäts-und Informationssicherheitsstandards für verwaltungsebenenübergreifende elektronische Verwaltungsprozesse der im Freistaat Sachsen eingesetzten informationstechnischen Systeme…" (§ 18 Abs. 3)



Seite 67 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015

### **Rechtsgrundlage SVN-Anbindung**

"Die verwaltungsebenenübergreifende elektronische Datenübermittlung im Sinne von § 11 zwischen den staatlichen Behörden und den Trägern der Selbstverwaltung wird über das Sächsische Verwaltungsnetz geführt. Die kommunalen Träger der Selbstverwaltung können dabei den Zugang zu dem Sächsischen Verwaltungsnetz über das Kommunale Datennetz und die nichtkommunalen Träger der Selbstverwaltung über einen unmittelbaren Anschluss herstellen. Alternativ können die Träger der Selbstverwaltung den Zugang zu dem Sächsischen Verwaltungsnetz über eine Schnittstelle herstellen, die eine vergleichbare Funktionalität und eine gleichwertige Informationssicherheit gewährleistet. Satz 1 gilt nicht, soweit für einzelne Fachverfahren spezielle Rechtsvorschriften eine zuverlässige und sichere Datenübermittlung gewährleisten. "(§ 15 Abs. 1 SächseGovG)

"Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Eigenschaften der Schnittstelle gemäß Absatz 1 Satz 3 durch **Rechtsverordnung** näher zu bestimmen, soweit dies zur Wahrung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 erforderlich ist." (§ 15 Abs. 2 S. 1 SächsEGovG)

"Der IT-Kooperationsrat beschließt, soweit kommunale Belange berührt werden, **Empfehlungen** für die Kommunen und die staatlichen Behörden insbesondere zu … 6. …den Anforderungen an die alternative Schnittstelle für den Netzzugang gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 … **(§ 18 Abs. 3 SächsEGovG)** 

eureos

Seite 68 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015

### Hintergrund

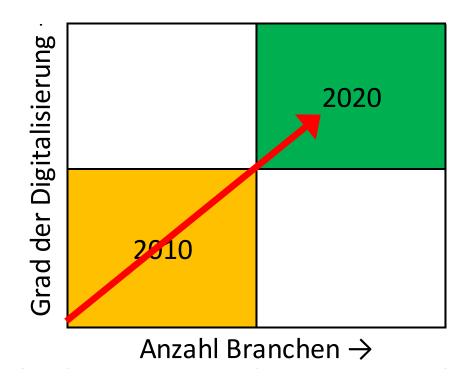
- Adaption der Schutzziele nach § 9 SächsDSG auf die IT-Sicherheit
- Schutzziel: IT-Sicherheit, nicht Datenschutz, d.h.
  - Schutz der Behörde
  - <u>alle</u> Daten und Systeme.
- Ergänzung des IT-Sicherheitsgesetzes (staatliche Behörden sind nicht vom ITSG erfasst!).



Seite 69 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015

### **Hintergrund (Forts.)**

Zunehmende digitale Transformation aller gesellschaftlichen Bereiche



<sup>\*</sup> Quelle: http://www.bain.com/publications/articles/leading-a-digical-transformation.aspx; www.pwc.ch/digital



### **Hintergrund (Forts.)**

IT-Sicherheitslage angespannt, zunehmend Angriffe auf KRITIS inkl. Staat











Stuxxnet 2010; Duqu 2011; Flame 2012; Gauss 2012; Roter Oktober 2013; NetTraveler 2013; Icefog 2013; Regin 2014; Angriff auf D. Bundestag 2015



Quelle: BSI: Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2014; <a href="http://www.secureworks.com/cyber-threat-intelligence/advanced-persistent-threats/understand-threat/">http://www.secureworks.com/cyber-threat-intelligence/advanced-persistent-threats/understand-threat/</a> which must be credited when shared based on creative commons terms of use defined here <a href="http://www.secureworks.com/contact/terms\_of\_use/">http://www.secureworks.com/contact/terms\_of\_use/</a>; Wikipedia, SW "Phishing"; http://www.heise.de/security/meldung/Krypto-Trojaner-Locky-wuetet-in-Deutschland-Ueber-5000-Infektionen-pro-Stunde-3111774.html

eureos

Seite 71 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015

### Inhalt

Technische-Organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Info.-Sicherheit

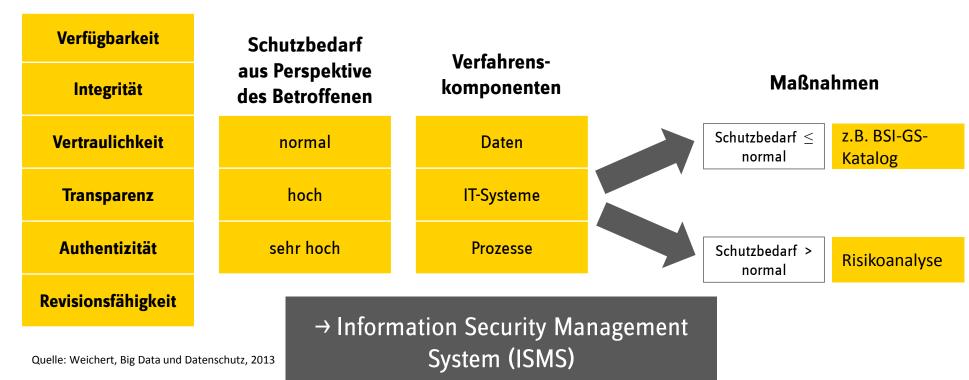
- Schutzziele: § 9 Abs. 2 SächsEGovG i.V.m. § 9 Abs. 2 SächsDSG, vor allem
  - Verfügbarkeit
  - Integrität
  - Vertraulichkeit
  - Authentizität
- Schutzgegenstand: IT, Daten aller Art
- Schutzobjekt / Angreifer: Behörde -> Dritte
- Maß für Angemessenheit Vorkehrung: Verhältnis Aufwand und Folge Schutzzielverletzung (§ 9 Abs. 2 Satz 2 SächsEGovG)

eureos

Inhalt (Forts.)

Technische-Organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Info.-Sicherheit

#### **Schutzziele**



eureos

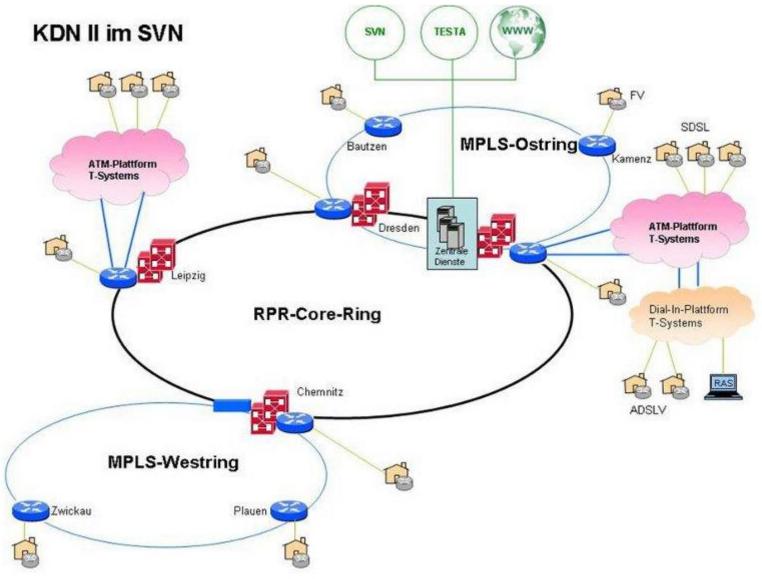
Seite 73 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015

#### **Empfehlungen zur Umsetzung**

- Orientierung an BSI-GS, auch wenn, anders als für staatliche Behörden (§ 9 Abs. 2 S. 3 SächsEGovG), für TdS nicht vorgeschrieben
  - Schaffung organisatorischer Grundlagen (Leitlinie, Beauftragter für IS etc.)
  - Entwicklung Sicherheitskonzept gem. IT-GS Vorgehensweise
  - Umsetzung durch Beseitigung vorhandener Schwachstellen und Einführung der im Konzept vorgesehenen Maßnahmen
  - Aufrechterhaltung und Verbesserung durch Prüfung Konzepte und Maßnahmen
- Parallel Durchsetzung von Sofortmaßnahmen
  - Anschluss an das KDN
  - Umstellung auf Zertifikate der Sachsen Global CA
  - E-Mail-Verschlüsselung einsetzen



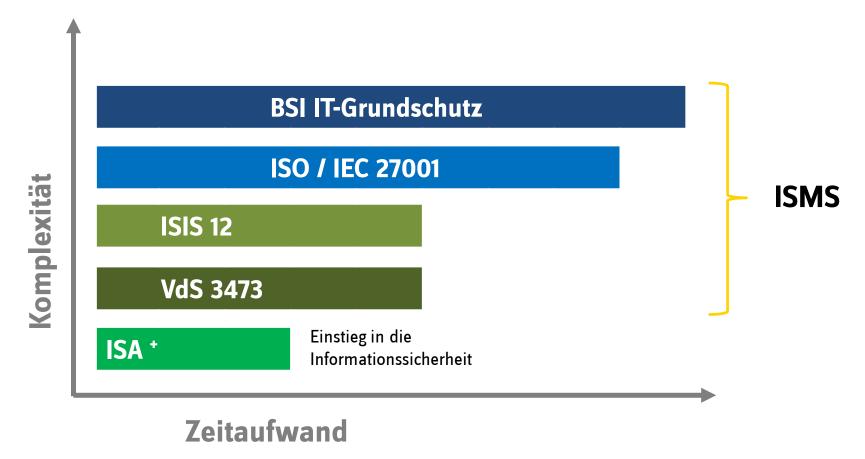
Seite 74 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015



Quelle: http://www.kdn-sachsen.de/kdn/idx.asp



#### **Empfehlungen zur Umsetzung**



Quelle: http://www.it-sicherheit-bayern.de/produkte-dienstleistungen/isis12.html



#### Leitfäden und Empfehlungen

- SAKD: Musterleitlinie zur Herstellung und Gewährleistung der Informationssicherheit in sächsischen Kommunalverwaltungen (analog VwV Informationssicherheit des FS)
- Leitlinie für die Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung
- Leitfaden Informationssicherheit des BSI



Seite 77 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015





Seite 78 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015

#### Rechtsgrundlage

#### § 10 Abs. 3 SächsEGovG:

"Die staatlichen Behörden sind verpflichtet, diejenigen Daten elektronisch zur Verfügung zu stellen und mindestens einmal jährlich zu aktualisieren, die für den Betrieb der im Freistaat Sachsen als **Zuständigkeitsfinder eingesetzten Basiskomponente** notwendig sind. Zu diesen Daten zählen insbesondere die Stammdaten der jeweiligen Behörde und elektronische Verweisungen auf die von der jeweiligen Behörde über öffentlich zugängliche Netze schon bereitgestellten elektronischen Formulare "

#### § 14 Abs. 2 SächsEGovG:

"§ 10 Abs. 3 gilt für die Träger der Selbstverwaltung entsprechend. Die Vorgaben der Rechtsverordnungen gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 und 4 gelten auch für die Träger der Selbstverwaltung, **soweit** sie Basiskomponenten nutzen oder gemäß Satz 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 zur Bereitstellung elektronischer Daten verpflichtet sind."

Der IT-Kooperationsrat beschließt, soweit kommunale Belange berührt werden, Empfehlungen für die Kommunen und die staatlichen Behörden insbesondere zu... 6. der Festlegung der ... elektronisch zu liefernden Daten für die im Freistaat Sachsen als Zuständigkeitsfinder eingesetzte Basiskomponente ..." (§ 18 Abs. 3)

eureos

Seite 79 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015

#### **Rechtsgrundlage (Forts.)**

#### § 14 Abs. 1 Satz 1,2 SächsEGovG:

Die in § 10 Abs. 1 Satz 4 und 5 benannten Behörden können Basiskomponenten auch den Trägern der Selbstverwaltung zur Verfügung stellen. Die im Freistaat Sachsen als Zuständigkeitsfinder eingesetzte Basiskomponente gemäß § 10 Abs. 3 wird den Trägern der Selbstverwaltung zur Verfügung gestellt.."

#### § 10 Abs. 4 S.3, 4 SächsEGovG:

"Die Staatsregierung wird ferner ermächtigt, die Ausgestaltung einzelner Basiskomponenten unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Landtag jeweils durch **Rechtsverordnung** zu regeln. Die Rechtsverordnungen nach Satz 3 können insbesondere Regelungen ent-halten über… (Zuständigkeitsfinder, Interoperabilitäts- und Informationssicherheitsstandards, sorbische Sprache, die von der konkreten Basiskomponente zu verarbeitenden personenbezogenen Daten)…"

#### Nutzungsvereinbarung vom 20.8.2014 i.V.m. § 29a Sächs FAG, Laufzeit bis Ende 2018

""Für die Nutzung der e-Government-Basiskomponenten des Freistaates Sachsen beteiligen sich die Kommunen an den Betriebs- und Personalkosten. Der Finanzierungsbeitrag an den Betriebs- und Personalkosten beträgt in den Jahren 2015 bis 2018 jeweils 404 000 Euro. Im Jahr 2016 wird überprüft, ob eine Anpassung des Finanzierungsbeitrages für die Jahre 2017 und 2018 notwendig ist."



Seite 80 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015

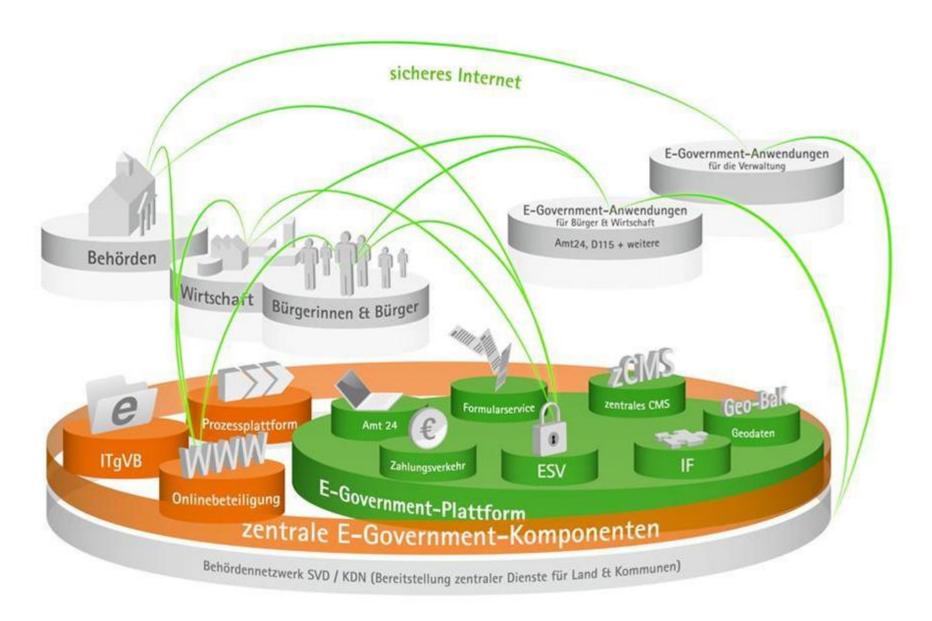
#### Hintergrund

Schaffung von zentralen E-Government-Komponenten zur Nutzung von staatlichen Behörden und Trägern der Selbstverwaltung in Sachsen

- Basiskomponenten Gegenstand der Nutzungsvereinbarung
  - Amt24 (Service-Portal der sächsischen Verwaltungen mit Informationen zu Verwaltungsverfahren, Online-Diensten und zuständigen Behörden)
  - Formularservice (verwaltungsübergreifende Entw. und Verwendung elektr. Formulare)
  - Zentrales Content Management System (Erfassen, Verw. und Publ. von Behördeninfo.)
  - Geodaten
  - Zahlungsverkehr
  - Elektronische Signatur und Verschlüsselung
  - Prozessplattform
  - Beteiligungsportal
- Weitere BaK möglich



Seite 81 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015



 $Quelle: \ http://www.egovernment.sachsen.de/993.html$ 



#### Inhalt

Pflichten der TdS betreffend Basiskomponenten

- Pflicht zur Bereitstellung von Daten für BaK "Zuständigkeitsfinder" (§ 14 Abs.2 S.1 i.V.m. § 10 Abs. 3)
- Soweit-Pflicht: TdS müssen sich an die Vorgaben halten, die durch VO vorgegeben werden können, soweit sie BaK nutzen (§ 14 Abs.2 S.2 i.V.m. § 10 Abs. 4 S.3, 4).

"Die Vorgaben der Rechtsverordnungen gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 und 4 gelten auch für die Träger der Selbstverwaltung, soweit sie Basiskomponenten nutzen oder gemäß Satz 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 zur Bereitstellung elektronischer Daten verpflichtet sind."

Rechtsverordnungen zu BaK sind in Planung.



Seite 83 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015

Inhalt (Forts.)

Rechte, Optionen und Möglichkeiten der TdS betreffend Basiskomponenten

- BaK Zuständigkeitsfinder wird den TdS zur Verfügung gestellt (§ 14 Abs. 1 S. 2).
- Nutzungsberechtigung der TdS betr. BaK gemäß Nutzungsvereinbarung vom 20.8.2014
- Im übrigen "können" BaK den TdS zur Verfügung gestellt werden (§ 14 Abs. 1 S. 1)



Seite 84 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015

#### **Empfehlungen zur Umsetzung**

Nutzung im Rahmen der Nutzungsvereinbarung zur Verfügung gestellter BaK bei Identifizierung von Lösungen für SächsEGovG - Anforderungen

- Kontaktstelle BaK (u.a. SID, SAKD)
- vgl. auch Dokument "Handreichung für zuständige Stellen zum Einsatz der E-Government-Basiskomponenten, Version 1.2 vom 08.10.2009"



Seite 85 eureos gmbh Dierk Schlosshan 10. März 2015

## Vielen Dank



**Dierk Schlosshan** Rechtsanwalt

eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft rechtsanwaltsgesellschaft

Telefon: + 49 / 351 / 4976 1519

d.schlosshan@eureos.de

→ www.eureos.de

